

Argumentarium

Weshalb Kirchensteuern und Kirchgemeinden?

In den letzten Jahren nimmt die Zahl der Stimmen zu, die sich kritisch zum sogenannten «dualen System» äussern, welches zur Folge hat, dass in den meisten Kantonen neben den hierarchischen Strukturen der Kirchenleitung auch demokratische kirchliche Körperschaften bestehen, die im Einvernehmen mit den Seelsorgenden für die Organisation und Finanzierung des kirchlichen Lebens zuständig sind und denen der Staat das Recht verleiht, Kirchensteuern zu erheben.

Seitens einzelner Kreise in der katholischen Kirche wird gesagt, diese Art der Kirchenorganisation sei unvereinbar mit dem Selbstverständnis der katholischen Kirche und daher abzulehnen. Und das Schweizerische Bundesgericht hat festgehalten, dass es aus staatsrechtlicher Sicht möglich sei, aus der Kirchgemeinde bzw. Landeskirche auszutreten, ohne zugleich zu erklären, der katholischen Kirche als Glaubensgemeinschaft nicht mehr angehören zu wollen.

Das folgende Argumentarium stellt eine Reihe von praxisbezogenen Argumenten und grundsätzlichen Überlegungen zusammen, die für die Beibehaltung und Weiterentwicklung der geschichtlich gewachsenen Strukturen sprechen. Es richtet sich insbesondere an Personen, die mit dem Thema Kirchenaustritt konfrontiert sind – sei es aufgrund eigener Zweifel am Sinn der Kirchensteuerpflicht und der Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde, sei es aufgrund von Gesprächen mit Leuten, die aus der Kirche bzw. aus der Kirchgemeinde austreten möchten oder diesen Schritt bereits vollzogen haben.

Überblick

1 Weshalb Kirchensteuern?

- 1.1 Ein effizientes System der Kirchenfinanzierung, das der gesellschaftlichen Bedeutung der Kirche Rechnung trägt.
- 1.2 Glaube, Kirchengemeinschaft und finanzielle Solidarität gehören zusammen
- 1.3 Was wären die Alternativen?

2 Weshalb Kirchgemeinden und kantonalkirchliche Organisationen?

- 2.1 Lokale, demokratische, rechtsstaatliche und finanziell transparente Strukturen
- 2.2 Wichtige Gesprächs- und Kooperationspartner für die kirchlich Verantwortlichen

3 Die wichtigsten Einwände gegen diese Form von Kirchenfinanzierung und Kirchenorganisation

- 3.1 Religion sei Privatsache
- 3.2 Kirchensteuern privilegieren einzelne Religionsgemeinschaften
- 3.3 Die sogenannte staatskirchenrechtliche Organisation widerspricht dem Selbstverständnis der katholischen Kirche
- 3.4 Das schweizerische System der Kirchenfinanzierung schränke die Freiheit der Bischöfe ein
- 3.5 Man solle aus der Kirchgemeinde austreten können, ohne aus der Kirche als Glaubensgemeinschaft austreten zu müssen

1 Weshalb Kirchensteuern?

1.1 Ein effizientes System der Kirchenfinanzierung, das der gesellschaftlichen Bedeutung der Kirche Rechnung trägt.

- Die drei Landeskirchen, also die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christ-katholische Kirche haben in der Schweiz insgesamt fast 5,5 Mio. Mitglieder, was 75% der Gesamtbevölkerung ausmacht (Volkszählung 2000). Sie sind damit Grossorganisationen von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung.
- Mit Hilfe der Erträge aus Kirchensteuern, die für die römisch-katholische Kirche auf rund Fr. 800'000'000 geschätzt werden, wird das kirchliche Leben vor Ort finanziert – in Städten ebenso wie in kleinen Gemeinden, in Zentren und Randregionen.
 - Sie garantieren den Lebensunterhalt von Seelsorgenden und kirchlichen Mitarbeitenden, die nicht nur in den Pfarreien, sondern auch in Spitälern, Schulen, Bildungseinrichtungen, Sozialarbeit, Jugendarbeit kirchlichen Beratungs- und Fachstellen, Gefängnissen etc. tätig sind.
 - Darüber hinaus kann damit der Unterhalt von Kirchen, Kapellen, Pfarreinzentren und anderen kirchlichen Liegenschaften gesichert werden.
 - Zudem kommen die Kirchensteuererträge auch armen und notleidenden Menschen in schwierigen Lebenssituationen zu Gute.
 - Und schliesslich unterstützen die Kirchen das soziale, kulturelle und gesellschaftliche Leben in den Gemeinden und leisten Beiträge an verschiedenste Organisationen.
- Kirchensteuern verteilen die Lasten für die Finanzierung des kirchlichen Lebens gerecht, weil sie wie die staatlichen Steuern die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die persönliche Situation (Familie, Zahl der Kinder etc.) berücksichtigen.
- Dass die Kirchensteuern mit staatlicher Hilfe erhoben werden, erspart der Kirche einen grossen Verwaltungsaufwand und macht sie unabhängig von der Einflussnahme einzelner Spender, die ihren Beitrag an bestimmte Erwartungen oder Bedingungen knüpfen.

1.2 Glaube, Kircheng Zugehörigkeit und finanzielle Solidarität gehören zusammen

- Schon die Bibel verknüpft die Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft mit der Bereitschaft, auch Geld und Besitz zu teilen. An Stelle einer grossen Zahl von biblischen Texten sei lediglich der Bericht über die Anfänge der christlichen Gemeinde in Jerusalem zitiert:
«Und alle, die gläubig geworden waren, bildeten eine Gemeinschaft und hatten alles gemeinsam. Sie verkauften Hab und Gut und gaben allen davon, jedem so viel, wie er nötig hatte. Tag für Tag verharrten sie einmütig im Tempel, brachen in ihren Häusern das Brot und hielten miteinander Mahl in Freude und Einfalt des Herzens. Sie lobten Gott und waren beim ganzen Volk beliebt.» (Apostelgeschichte 2,44–47)
- Das Kirchenrecht sieht ebenfalls vor, dass die Angehörigen der Kirche deren Leben durch finanzielle Beiträge unterstützen. Die einschlägigen Bestimmungen im Rechtsbuch der katholischen Kirche (CIC) lauten:
 - Die Gläubigen sind verpflichtet, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten, damit ihr die Mittel zur Verfügung stehen, die für den Gottesdienst, die Werke des Apostolats und der Caritas sowie für einen angemessenen Unterhalt der in ihrem Dienst stehenden not-

wendig sind. Sie sind auch verpflichtet, die soziale Gerechtigkeit zu fördern und, des Gebotes des Herrn eingedenk, aus ihren Einkünften die Armen zu unterstützen. (can. 222)

- Die katholische Kirche hat das angeborene Recht, unabhängig von der weltlichen Gewalt, Vermögen zur Verwirklichung der ihr eigenen Zwecke zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräussern. Die eigenen Zwecke aber sind vor allem: die geordnete Durchführung des Gottesdienstes, die Sicherstellung des angemessenen Unterhalts des Klerus und anderer Kirchenbediensteter, die Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas, vor allem gegenüber den Armen. (can. 1254)
- Die Kirche hat das angeborene Recht, von den Gläubigen zu fordern, was für die ihr eigenen Zwecke notwendig ist. (can. 1260)
- Der Diözesanbischof hat das Recht, nach Anhören des Vermögensverwaltungsrats und des Priesterrats, für die notwendigen Bedürfnisse der Diözese den seiner Leitung unterstellten öffentlichen juristischen Personen eine massvolle, ihren Einkünften entsprechende Steuer aufzuerlegen; den übrigen natürlichen und juristischen Personen darf er nur im Falle grossen Notstands und unter denselben Bedingungen eine ausserordentliche und massvolle Abgabe auferlegen, unbeschadet der partikularen Gesetze und Gewohnheiten, die ihm weitergehende Rechte einräumen. (can. 1263)
- Die Schweizer Bischöfe haben sich immer wieder dafür ausgesprochen, dass die Mitglieder der Kirche sich durch Entrichtung der Kirchensteuer an der Finanzierung beteiligen. So schreibt Markus Büchel, Bischof von St. Gallen, in seinem Brief an alle Gläubigen vom 12./13. Januar 2008:
«Das staatlich anerkannte Recht, Kirchensteuern zu erheben, ermöglicht den Pfarreien und dem Bistum einen kirchlichen, kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Einsatz, welcher sonst von anderen Institutionen zu leisten wäre. Wo Kirche und Staat völlig getrennt sind, muss die Kirche das materielle Überleben selber organisieren. Das würde auch zentrale Aufgaben in Seelsorge und Diakonie gefährden. Wenn ein Katholik aus der Kirchengemeinde austritt, dann ...verletzt er auch die kirchliche Gemeinschaft und die gebotene Solidarität unter den Gläubigen.»

1.3 Was wären die Alternativen?

- Der Verzicht auf die öffentlichrechtliche Anerkennung der Kirche und auf das Recht, Kirchensteuern zu erheben, hätte zur Folge, dass die Kirche sich privatrechtlich als Verein oder Stiftung organisieren müsste. Sie müsste dann von Beiträgen und freiwilligen Spenden sowie von ihren eigenen Einkünften (z.B. aus kirchlichem Grundbesitz) leben. Dies hätte nicht nur einen sehr deutlichen Rückgang der verfügbaren Finanzen zur Folge, sondern auch, dass die Kirche Spenden und Kollekten, die sie jetzt für soziale oder karitative Zwecke erhält, für die eigene Selbsterhaltung einsetzen müsste – zum Nachteil der bereits Benachteiligten.
- Zwar unterstützt der Staat die Kirche in manchen Kantonen für bestimmte Aufgaben aus allgemeinen Steuermitteln. Aber Staatsbeiträge oder auch die Möglichkeit, einen Teil der staatlichen Steuern zweckbestimmt der Kirche zu widmen (sogenannte Mandatssteuer) machen die Kirche finanziell vom Staat abhängig, was bei der öffentlichrechtlichen Anerkennung der Kirchengemeinden und Landeskirchen als autonome und so vom Staat getrennte Körperschaften nicht der Fall ist. Zudem sind die entsprechenden Beiträge sehr viel geringer als der Ertrag aus Kirchensteuern.
- Die Übertragung der Steuerhoheit auf die Bistümer oder die Bischofskonferenz stellt aus verschiedenen Gründen *keine* Alternative dar:

- Die Regelung der Beziehungen von Kirche und Staat und damit auch staatlich unterstützter Kirchenfinanzierung fällt in die Zuständigkeit der Kantone.
- Die Verleihung der Steuerhoheit ist an die Voraussetzung demokratischer und rechtsstaatlicher Strukturen gebunden. Kommunale oder kantonale kirchliche Körperschaften sind in der Lage, diesen Voraussetzungen zu entsprechen. Für ein Bistum oder die Bischofskonferenz ist dies aufgrund der kirchenrechtlichen Vorgaben nicht der Fall.
- Ein entsprechendes Vorhaben ist daher politisch nicht mehrheitsfähig und hätte wohl einen Anstieg der Kirchenglieder zur Folge. Die Kirche würde dadurch finanziell geschwächt und verlöre an Rückhalt in der Gesamtgesellschaft.

2 Weshalb Kirchgemeinden und kantonalkirchliche Organisationen?

2.1 Lokale, demokratische, rechtsstaatliche und finanziell transparente Strukturen

- Die Kirchgemeinden und kantonalkirchlichen Organisationen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die auf dem Willen der katholischen Bevölkerung beruhen, mit dem Einverständnis der zuständigen Bischöfe ins Leben gerufen wurden und in einem demokratischen Prozess die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erhalten haben. Sie sind tief im Leben der katholischen Kirche der meisten Kantone in der Schweiz verankert.
- Die grösste Bedeutung in diesen zwar auf staatlichem Recht beruhenden, aber vom Staat unabhängigen Strukturen kommt den Kirchgemeinden zu. Damit sind Kirchenfinanzierung und -organisation lokal sehr stark verwurzelt, was es erleichtert, auf die Situation und die Bedürfnisse in einer Ortschaft oder Region Rücksicht zu nehmen. Dies führt zu einer hohen Identifikation der Bevölkerung mit der Kirche und ihrer Tätigkeit und trägt dazu bei, dass die Zahl der Kirchenglieder relativ gering bleibt.
- Die demokratische Organisation und die finanzielle Transparenz beruhen einerseits auf den staatskirchenrechtlichen Vorgaben für die Anerkennung der kirchlichen Körperschaften und die Verleihung der Steuerhoheit. Zugleich entsprechen sie dem Wunsch vieler Kirchenangehöriger, bei der Verwendung der bereitgestellten Finanzen mitzubestimmen und das kirchliche Leben mitzutragen, was der schweizerischen direktdemokratischen Kultur entspricht und starke historische Wurzeln hat. Zudem sichert die finanzielle Transparenz das Vertrauen in den Umgang der Kirche mit dem anvertrauten Geld.
- Die kantonalkirchlichen Organisationen haben den Auftrag, jene Aufgaben wahrzunehmen, die auf kommunaler Ebene nicht abgedeckt werden können: Finanzausgleich zwischen finanziell stärkeren und schwächeren Kirchgemeinden, Aufsicht und Beratung der Kirchgemeinden, Ermöglichung der Wahrnehmung regionaler und überregionaler seelsorgerlicher Aufgaben, die von einer einzelnen Kirchgemeinde nicht sinnvoll organisiert werden können (z.B. Ausbildung von Katechetinnen, Betrieb kirchlicher Fachstellen, Öffentlichkeitsarbeit, Pflege der Beziehungen zum Staat, Beiträge zur Finanzierung der Bistumsaufgaben und der gesamtschweizerischen Aufgaben der Kirche, Spezial- und Anderssprachigenseelsorge). Sie sind wichtige Träger des kirchlichen Lebens auf kantonaler Ebene und Bindeglieder zwischen der lokalen und der diözesanen bzw. nationalen Ebene.

2.2 Wichtige Gesprächs- und Kooperationspartner für die kirchlich Verantwortlichen

- Auf der Ebene der Pfarreien und Kirchengemeinden, aber auch auf der Ebene der Kantone und Bistümer sind die körperschaftlichen Gremien wichtige Partner der gemeindeführenden Priester oder Seelsorgenden sowie der Bistumsleitungen. Gemeinsam haben sie im Verlauf der letzten Jahrzehnte das Leben der Kirche aktiv weiter entwickelt – angefangen von der kirchlichen Jugendarbeit über Spezialseelsorge zu kirchlichen Fachstellen, Formen kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit etc. Dieses partnerschaftliche Miteinander ist notwendigerweise mit Gespräch und Suche nach gemeinsamen Lösungen verbunden. Entsprechend sind die Entscheidungen breit abgestützt, tragen den seelsorgerlichen Bedürfnissen, aber auch den finanziellen Möglichkeiten Rechnung.
- Das katholische Kirchenrecht anerkennt die Bedeutung der Laien und ihrer Initiativen für das kirchliche Leben und räumt ihnen auch gewisse Mitsprache- und Mitentscheidungsrechte ein. Das ist in einer demokratisch geprägten Kultur, in der die Bereitschaft zur Mitwirkung mit der Erwartung verknüpft ist, auch an den Entscheidungen beteiligt zu werden, von grosser Bedeutung. Die kirchlichen Körperschaften gewährleisten dies grundsätzlich durchaus im Einklang mit dem Kirchenrecht. Allein im finanziellen und organisatorischen Bereich gewähren sie den Kirchenangehörigen verbindlichere Mitsprache- und Mitentscheidungsrechte. Dies dient der Glaubwürdigkeit und der gesellschaftlichen Verankerung der Kirche, ohne ihr Selbstverständnis in zentralen Fragen zu tangieren oder ihre Freiheit einzuschränken.

3 Die wichtigsten Einwände gegen diese Form von Kirchenfinanzierung und Kirchenorganisation

3.1 Religion sei Privatsache

Auch im religiös neutralen Staat haben Religion und Kirche eine öffentliche und gesamtgesellschaftliche Bedeutung.

Aufgrund der Religionsfreiheit und der religiösen Neutralität ist der Staat verpflichtet, jedem und jeder einzelnen zu überlassen, ob und wie Religiosität und Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft oder einer Kirche gelebt wird. Trotzdem ist Religion nicht nur Privatsache, sondern hat eine öffentliche und gesamtgesellschaftliche Bedeutung: Durch Kirchen und andere Bauten mit religiösem Zweck, aber auch durch Gottesdienste, Stellungnahmen zu ethischen und gesellschaftspolitischen Fragen, Vermittlung von Werten, soziales Engagement oder Bildungsarbeit werden Kirchen und Religionsgemeinschaften öffentlich sichtbar und sind schon aufgrund ihrer zahlenmässigen Grösse wichtige gesellschaftliche Kräfte.

Um ihre Aufgaben wahrzunehmen, die nicht nur den aktiven Kirchenmitgliedern, sondern auch der Gesamtgesellschaft zu Gute kommen, ist die Kirche auf finanzielle Mittel angewiesen.

Soweit Kirchen und Religionsgemeinschaften dem Gemeinwohl dienen und sich verpflichten, die Grundrechte und die Ordnung des freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaates zu achten, hat dieser das Recht, sie zu anerkennen und mit Hilfe staatlichen Rechts günstige Voraussetzungen zu ihrer Entfaltung zu schaffen. Die Verleihung des Rechts, Kirchensteuern zu erheben, ist deshalb gerechtfertigt – zumal jeder und jede die Möglichkeit hat, sich der Kirchensteuerpflicht durch die Erklärung zu entziehen, der Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht anzugehören.

3.2 Kirchensteuern privilegierten einzelne Religionsgemeinschaften

Die Gewährung der Steuerhoheit ist nicht an religiöse Gründe geknüpft, sondern an Grösse, Stabilität und gesellschaftliche Bedeutung der Kirche oder Religionsgemeinschaft. Die anerkannten Kirchen stehen einer Ausweitung der öffentlich(rechtlich)en Anerkennung grundsätzlich positiv gegenüber.

Unsere Gesellschaft wird zunehmend multireligiös. Zudem nimmt die Zahl jener Menschen zu, die keiner Konfession oder Religion angehören. Aus diesen Gründen ist die Frage gerechtfertigt, ob die Steuerhoheit der anerkannten Kirchen diese nicht einseitig privilegiert.

Dazu ist festzuhalten, dass der Staat aufgrund der Neutralitätspflicht die Gewährung der Steuerhoheit nicht von «religiösen» Gründen abhängig machen darf und dies auch nicht tut. Ausschlaggebend sind die Grösse der Landeskirchen, die Tatsache, dass diese schon lange bestehen, in der schweizerischen Gesellschaft und Wertordnung verankert sind und nicht nur für ihre Mitglieder, sondern auch für die Gesamtgesellschaft Leistungen erbringen.

Sofern andere Religionsgemeinschaften diese Voraussetzungen ebenfalls erfüllen, hat der Staat keinen Grund, ihnen die Anerkennung und das Steuerbezugsrecht zu verweigern. Die grossen und anerkannten Kirchen setzen sich deshalb dafür ein, dass der Kreis öffentlich oder öffentlichrechtlich anerkannter Religionsgemeinschaften schrittweise erweitert wird. Allerdings handelt es sich dabei um einen politischen Prozess, der seine Zeit braucht, um zu reifen.

3.3 Die sogenannte staatskirchenrechtliche Organisation widerspräche dem Selbstverständnis der katholischen Kirche

Die kantonalkirchlichen Organisationen und Kirchgemeinden respektieren das Selbstverständnis der katholischen Kirche und anerkennen die kirchliche Zuständigkeitsordnung. Sie sind demokratisch organisiert, aber aufgrund ihrer Zweckbestimmung klar auf die Kirche ausgerichtet, so dass bei einvernehmlicher Respektierung der Zuständigkeiten unvereinbare Gegensätze ausgeschlossen sind.

Die körperschaftlichen Strukturen sind föderalistisch und demokratisch. Sie betonen die Autonomie der Kirchgemeinden und geben dem einzelnen Mitglied Mitentscheidungsrechte. Die katholische Kirche und ihr Recht sind hingegen hierarchisch strukturiert. Eine Gegenläufigkeit und damit Reibungsflächen sind nicht zu verkennen. Aber diese Gegenläufigkeit ist nicht absolut: Auch gemäss dem Selbstverständnis der katholischen Kirche spielt der einzelne mündige Katholik eine wichtige Rolle, ebenso die Pfarrei als Kirche am Ort. Sie ist keineswegs nur «hierarchisch», sondern hat auch eine synodale Struktur.

Und andererseits anerkennen die staatskirchenrechtlichen Regelungen ausdrücklich die Zuständigkeit des kirchlichen Amtes und das Selbstverständnis der katholischen Kirche. Sie sind gemäss ihrer Zweckbestimmung darauf hingeordnet.

Schon aus rechtlichen Gründen, aber auch aufgrund des wichtigen Beitrages, den die einzelnen Kirchbürger als Kirchensteuerzahlende und aktive Kirchenmitglieder sowie deren Behörden zum Wohl der Kirche leisten, ist es völlig unsachgemäss, von einer «Gegenkirche» oder einer «zweiten Hierarchie» zu sprechen.

Dass körperschaftliche Organe in Einzelfällen ihre Kompetenzen überschreiten oder finanzielle Entscheidungen nicht sorgfältig genug auf die pastoralen Bedürfnisse abstützen mögen, darf kein Grund sein, das System als ganzes zu disqualifizieren.

3.4 Das schweizerische System der Kirchenfinanzierung schränke die Freiheit der Bischöfe ein

Das erfolgreiche Modell der Kirchenfinanzierung entlastet die Bischöfe massgeblich und schafft die materiellen Voraussetzungen für eine freie Entfaltung der Kirche. Die kirchlich Verantwortlichen sind in die Entscheidungsfindung eingebunden. Entwicklungsbedarf besteht jedoch bezüglich der Verteilung der Mittel auf die verschiedenen Ebenen (Pfarrei, Bistum, Bischofskonferenz).

Die Finanzierung des kirchlichen Lebens mit Hilfe von Kirchensteuern ist in finanzieller Hinsicht äusserst erfolgreich. Es ermöglicht der katholischen Kirche eine zugleich flächendeckende und auf die einzelnen Bedürfnisse ausgerichtete Entfaltung ihrer Aktivitäten und schafft damit grosse Freiräume und Gestaltungsmöglichkeiten für die Seelsorge. Noch nie wurde ein begründetes pastorales Vorhaben eines Bischofs oder Bistums aus finanziellen Gründen zurückgewiesen.

Es trifft zu, dass die Kirchensteuern in der Regel auf kommunaler Ebene und in Einzelfällen auf kantonaler Ebene erhoben werden und dass die körperschaftlichen Behörden abschliessend über deren Verwendung entscheiden. Die Bischöfe haben keinen direkten Zugriff auf die Verwendung der Kirchensteuermittel, aber einen zuverlässigen indirekten.

Die staatskirchenrechtlichen Organe sind von ihrer Zweckbestimmung her verpflichtet, diese Mittel für die Aufgaben der Kirche einzusetzen und dabei deren Auftrag und Selbstverständnis zu respektieren. Sie übernehmen – insbesondere in Bezug auf die Anstellung und Entlohnung der kirchlichen Mitarbeitenden und den Unterhalt der Kirchen – grosse finanzielle und administrative Lasten, die andernfalls von den Bischöfen und Seelsorgenden zu tragen und zu bewältigen wären.

Hinzu kommt, dass die kirchlich Verantwortlichen sowohl auf lokaler als auch auf kantonaler, diözesaner und gesamtschweizerischer Ebene in die Entscheidungsprozesse bezüglich der Mittelverwendung einbezogen sind. In Wirklichkeit kommt es höchst selten vor, dass finanzielle Entscheide gegen den Willen der kirchlich Verantwortlichen getroffen werden. Zwar haben staatskirchenrechtliche Behörden in ganz ausserordentlichen Situationen beschlossen, ihre Bistumsbeiträge bis zur Klärung eines Konfliktes auf ein Sperrkonto zu überweisen, doch kann daraus nicht der grundsätzliche Vorwurf abgeleitet werden, die pastorale Ausrichtung und die Kirchenpolitik werde durch den «Geldhahn» gesteuert.

Ernster zu nehmen ist die Schwierigkeit, dass die Verteilung der finanziellen Mittel einseitig die Kirchgemeinden und z.T. die kantonalkirchliche Ebene berücksichtigt, während die Bistümer und die gesamtschweizerische Ebene unterdotiert sind. Aber dieser Mangel kann durch gemeinsame Anstrengung und durch eine Stärkung der Verbindlichkeit und Zusammenarbeit zwischen den kantonalkirchlichen Organisationen auf diesen Ebenen behoben werden, ohne das System als solches in Frage zu stellen.

3.5 Man solle aus der Kirchgemeinde austreten können, ohne aus der Kirche als Glaubensgemeinschaft austreten zu müssen

Würde er vom Ausnahme- zum Regelfall, stellte der sogenannte «partielle Kirchenaustritt» das Kirchensteuersystem grundsätzlich in Frage, weil er die Allgemeinheit der Steuerpflicht und die Steuergerechtigkeit aushebelt. Zudem widerspricht es demokratischer und kirchlicher Gesinnung, sich durch Entzug der finanziellen Solidarität gegen mit kirchenamtlicher Zustimmung gefasste Mehrheitsbeschlüsse zu stellen.

Die kleine Zahl von Personen, die einen solchen partiellen oder modifizierten Kirchenaustritt fordern, begründet dies entweder mit prinzipiellen Einwänden gegen die staatskirchenrechtliche Organisation oder mit konkreten Situationen vor Ort, z.B. mit aus ihrer Sicht unakzeptablen Entscheidungen der Kirchenpflege oder mit Konflikten mit Seelsorgenden, deren kirchenpolitische oder pastorale Auffassungen sie nicht teilen. Manche machen geltend, sie seien gern bereit, finanzielle Beiträge in entsprechender Höhe für kirchliche Zwecke zu leisten, z.B. zu Gunsten des Bischofs, eines bestimmten kirchlichen Werks oder einer kirchlichen Gruppierung. Obwohl das Bundesgericht in einem neuen Entscheid diese Möglichkeit offenlassen möchte – ohne dass die Voraussetzungen dafür allerdings in allen Teilen geklärt wären –, ist sie aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Die Errichtung der Kirchgemeinden und kantonalkirchlichen Organisationen beruht auf demokratischen Prozessen innerhalb der Angehörigen der Kirche sowie der Bevölkerung. Sie erfolgte überall mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des zuständigen Bischofs. Es gehört nicht nur zur demokratischen staatlichen Kultur, sondern auch zu einer kirchlichen Gesinnung, diese Entscheidungen zu respektieren, auch wenn man persönlich anderer Meinung ist.
- Die Steuerpflicht beruht auf dem Prinzip der Allgemeinheit. Werden Kirchensteuern de facto freiwillig, widerspricht das den Grundsätzen von Gerechtigkeit und Solidarität, ohne die kein Steuersystem aufrecht erhalten werden kann.
- Die Auffassung, selbst am besten entscheiden zu können, zu welchem Zweck die Kirche ihre finanziellen Mittel einsetzen soll, widerspricht dem Grundsatz, dass diese Kompetenz sowohl im Staat als auch in der Kirche im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung den zuständigen Gremien oder Autoritäten überlassen wird. Ohne diesen Grundsatz wird eine sinnvolle pastorale Planung unmöglich.
- Auf persönliche Meinungsverschiedenheiten oder inhaltliche Differenzen mit Verweigerung der Beitragsleistungen zu reagieren, ist unsachgemäss und widerspricht der kirchlichen Grundhaltung. Das Staatskirchenrecht bietet mit dem Wahlrecht für Pfarrer, Gemeindeleitende und Behördenmitglieder, mit den Kirchgemeindeversammlungen und den Mitentscheidungsrechten im Rahmen von gesetzgeberischen Prozessen und finanziellen Entscheidungen vielfältige Mitentscheidungsrechte und Einflussmöglichkeiten. Von diesen kann jedermann Gebrauch machen. Dazu gehört im Sinne der Demokratie auch die Bereitschaft, sich Mehrheitsentscheiden zu fügen. Auch Differenzen bezüglich pastoraler Fragen ist nicht mit einem «Kirchensteueraustritt» zu begegnen. Vielmehr gilt es, das Gespräch mit den direkt Betroffenen und wenn nötig mit der jeweils höheren Instanz zu suchen. Auch in diesem Bereich braucht es die Bereitschaft sich damit abzufinden, dass die Entscheidungen nicht immer so ausfallen, wie man es sich gerne gewünscht hätte.